

Weitere Anpassungen der PRL, um die Beschwerderichtlinien anzupassen.

§11 Beschwerdeausschuss:

(3) Liegt dem Beschwerdeausschuss eine Beschwerde über ein Poolmitglied vor, ist dieses das Mitglied bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht mehr in Verfahren zu entsenden und auch in keiner Form an vom studentischen Akkreditierungspool organisierten Seminaren zu beteiligen. Wird nach (1)a innerhalb von 4 Wochen keine Entscheidung getroffen so beschäftigt sich der KASAP mit dem Beschwerdeverfahren.

- Erweiterung des §11 – Indirekter Einbezug des Teamer*innenpools durch die Erwähnung der Seminare.
- “Entscheidung” statt Vorschlag “endgültiger Entscheidung” - Ein Sachverhalt kann kaum endgültig abgeschlossen werden da andere Rahmenbedingungen bei dem gleichen Sachverhalt eine andere Lage darstellen.

(5) Der Beschwerdeausschuss kann folgende Beschlüsse zu Beschwerdeverfahren treffen:

a. Ausschluss aus dem studentischen Akkreditierungspool-Programm-und-oder Systemakkreditierungspool

a.b. Entzug einzelner oder aller Mandate und Rechte im Rahmen des studentischen Akkreditierungspools

b.c. Aussprache einer Verwarnung

c.d. Keine Konsequenzen

d.e. Keine Grundlage für die Beschwerde

- Ausschluss aus dem Pool insgesamt, um keine abschließende Liste (Programm/System/Team-Pool) zu haben
- Entzug der Mandate oder Rechte, um gesondert auf Fälle eingehen zu können und diese Möglichkeit zu erwähnen.
- a und b können auch gemeinsam ausgesprochen werden.